

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

und

MD-Verfassungs-
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 314

MD-VfR - 577/99

Wien, 18. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ: 40.101/7-7/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 16. April 1999, GZ: 40.101/7-7/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 13 des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist festzuhalten, daß die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung des Blindenführhundes im Bundesbehindertengesetz wenig sinnvoll erscheint, da eine derart spezifische Regelung mit dem sonstigen Inhalt des Bundesbehindertengesetzes kaum vereinbar erscheint.

Außerdem sollten diese Qualitätskriterien primär für die Kostenträger als Entscheidungshilfe dienen, sodaß die Ansiedlung einer solchen Rechtsnorm im Rahmen sozialversicherungsrechtlicher Rechtsquellen adäquat erscheint. Dies auch schon im Hinblick darauf, daß seitens der Interessensvertretungen behinderter Menschen seit einiger Zeit gefordert wird, Rehabilitationshunde in den Hilfsmittelkatalog der Sozialversicherungsträger aufzunehmen.

Neben der Regelung der Qualitätsmerkmale ist es jedoch auch erforderlich, Kriterien für die Bestellung von Mitgliedern der Prüfungskommission (Vertreter der Bundessozialämter, Sozialversicherungsträger, Ämter der Landesregierungen und selbst betroffene blinde Experten) sowie nähere Regelungen für die Prüfung (Erlassung einer Prüfungsordnung) in eine solche gesetzliche Bestimmung miteinzubeziehen, wobei dies allenfalls auch durch Verordnungsermächtigung geschehen könnte und im Rahmen der Erlassung dieser Verordnung wohl dem Bundesbehindertenbeirat ein Anhörungsrecht einzuräumen wäre.

Zur Wahrung der Objektivität der Prüfung durch eine Kommission ist unumgänglich, daß die Prüfungskriterien in einer rechtsverbindlichen und den Rechtsunterworfenen zugänglichen Quelle - wie dies etwa eine Verordnung sein könnte - zu normieren sind.

Der Entwurf reicht aus Sicht des Landes Wien nicht aus, um eine eindeutige Umschreibung des Begriffes „Blindenführhund“ zu bieten. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Terminus schon jetzt einen Rechtsbegriff insbesondere auch des Wiener Landesrechts (z.B. § 77 Abs. 4 Wiener Marktordnung, § 32 Abs. 4 Wiener Veranstaltungsstättengesetz) darstellt.

Weiters enthält dieser Entwurf auch im Hinblick auf die Wahrung eines einheitlichen Qualitätserfordernisses der Ausbildung für

Blindenführhunde und der Objektivität der diesbezüglichen Prüfung keine hinreichenden Determinanten.

Gegen Z 1 bis 12 und Z 14 bis 19 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird, bestehen seitens des Landes Wien keine Einwände.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Macho
Senatsrat